

Die Verantwortliche Aufsichtsperson



Rechte:

§ 11 AWaffV

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der Verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Abs. 1 zu befolgen.

§ 34 AWaffV

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** (...) Nr. 10 **entgegen § 11 Abs. 2** eine Anordnung nicht befolgt

§ 53 WaffG

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** (...) Nr. 23 **einer Rechtsordnung** (...) **zuwiderhandelt**, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tat bestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Pflichten

§ 10 AWaffV

- (2) **Der Erlaubnisinhaber** hat der zuständigen Behörde die Personalien der Verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; Beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die Verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass diese Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und (...).
- (3) Bei **der Beauftragung** der Verantwortlichen Aufsichtsperson **durch** einen **schießsportlichen Verein** eines anerkannten Schießsportverbandes **genügt** anstelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 **eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein**. Diese hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewährleisten (...).